



# Geschäftsordnung

## des Ausschusses für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung und des Maßregelvollzugs des Landes Sachsen-Anhalt

### 8. Amtsperiode

Gemäß § 8 Absatz 1 der Verordnung über den Ausschuss für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung und des Maßregelvollzugs des Landes Sachsen-Anhalt (PsychA-VO LSA) vom 10. Juni 2021 (GVBl. LSA 2021, 330) hat sich der Ausschuss für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung und des Maßregelvollzugs des Landes Sachsen-Anhalt in seiner konstituierenden Sitzung am 27. August 2021 folgende Geschäftsordnung gegeben:

#### § 1

##### Aufgaben des Ausschusses

1. Die Aufgaben des Ausschusses bestimmen sich nach § 37 Abs. 2 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für Personen mit einer psychischen Erkrankung des Landes Sachsen-Anhalt (PsychKG LSA), § 42 des Maßregelvollzugsgesetzes (MVollzG LSA) und § 2 PsychA-VO LSA.
2. Die Mitglieder des Ausschusses sollen vor allem prüfen, ob Personen mit einer psychischen Erkrankung i. S. d. § 1 Abs. 2 und 3 PsychKG LSA und die aufgrund strafrichterlicher Entscheidung im Maßregelvollzug untergebrachten Personen entsprechend den Vorschriften dieser Gesetze behandelt und betreut werden. Sie sollen für die Belange dieses Personenkreises eintreten und in der Bevölkerung Verständnis für die Lage psychisch kranker Menschen wecken.

#### § 2

##### Mitgliedschaft und Stellvertretung

1. Der Ausschuss besteht aus 12 Mitgliedern sowie jeweils einem weiteren Mitglied der im Landtag von Sachsen-Anhalt vertretenen Fraktionen, § 1 PsychA-VO LSA. Für jedes Mitglied beruft das für psychisch Kranke zuständige Ministerium eine Vertreterin oder einen Vertreter.
2. Gem. § 1 Abs. 4 PsychA-VO LSA rückt bei Ausscheiden eines Mitglieds das stellvertretende Mitglied nach; bis zum Ablauf der Amtszeit kann abermals ein stellvertretendes Mitglied berufen werden.

#### § 3

##### Amtszeit des Ausschusses

1. Die Amtszeit des Ausschusses beträgt fünf Jahre.
2. Die achte Amtszeit beginnt am 6. Juli 2021 und dauert fünf Jahre, entsprechend der Legislaturperiode des Landtags von Sachsen-Anhalt.
3. Alle Mitglieder des Ausschusses üben ihre Tätigkeit jedoch über das Ende der Wahlperiode hinaus so lange aus, bis ein neuer Ausschuss berufen ist.

## **§ 4 Vorstand und Geschäftsführung**

1. Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertretung. Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der Stimmen der Ausschussmitglieder (neun) auf sich vereinigt. Erreicht keine Kandidatin/kein Kandidat im ersten Wahlgang diese Mehrheit, ist in einem zweiten Wahlgang diejenige/derjenige gewählt, die/der die meisten Stimmen erhält. Die gewählten Personen bilden den Vorstand des Ausschusses, der aus drei Personen bestehen soll.
2. Der Vorstand führt sein Amt für die Dauer der Amtszeit des Ausschusses. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Vorstandsmitglieder aus anderen Gründen aus ihrem Amt, ist in der nächsten Sitzung eine Neuwahl durchzuführen. Nehmen Mitglieder des Vorstandes ihre Ämter nicht mehr wahr, lädt das für psychisch Kranke zuständige Ministerium zu dieser Sitzung.
3. Mitglieder des Vorstands können von den Ausschussmitgliedern abberufen werden. Dazu ist es erforderlich, dass in einer mindestens vier Wochen vorher zu diesem Zweck einzuberufenden Sitzung das Mitglied/der Vorstand neu gewählt wird. Dazu lädt das für psychisch Kranke zuständige Ministerium auf Antrag einer mindestens absoluten Zweidrittelmehrheit (12) der Ausschussmitglieder zu einer Sitzung. Eine Vertretung des für psychisch Kranke zuständigen Ministeriums führt in dieser Sitzung bis zum Ende der jeweiligen Abstimmungen den Vorsitz.
4. Die beim Landesverwaltungsamt angesiedelte Geschäftsstelle führt die Geschäfte des Ausschusses und ist nur gegenüber dem Ausschussvorstand fachlich verantwortlich, § 8 Abs. 2 Nr. 4 PsychA-VO LSA. Die Geschäftsstelle bereitet im Auftrag der oder des Vorsitzenden die Sitzungen vor, lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der erforderlichen Arbeitsmaterialien die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder zu den Sitzungen ein und führt das Sitzungsprotokoll, das nach Gegenzeichnung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden allen Mitgliedern in Kopie zuzusenden ist. Das Original ist bei der Geschäftsstelle des Ausschusses am Landesverwaltungsamt aufzubewahren. Einwendungen gegen das Protokoll werden zu Beginn der nächsten Sitzung beraten.

## **§ 5 Sitzungen**

1. Der Ausschuss berät seine Entscheidungen und Maßnahmen und trifft seine Beschlüsse in Sitzungen, zu denen alle Mitglieder zu laden sind. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so nimmt dessen stellvertretendes Mitglied stimmberechtigt teil. Die stellvertretenden Mitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.
2. Vertreterinnen oder Vertreter der Landesregierung, von Trägern und des Landesverwaltungsamtes können als Beobachter hinzugezogen werden. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten kann der Vorstand sachkundige, beteiligte oder betroffene Personen hinzuziehen. Zu bestimmten Tagesordnungspunkten, die die Arbeit der Besuchskommissionen betreffen, können auch die weiteren Mitglieder der Besuchskommissionen als Beobachter und zur Einbringung notwendiger ergänzender Informationen eingeladen werden. Die Leitung der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen teil.
3. Der Ausschuss tritt mindestens einmal je Halbjahr zu einer Sitzung zusammen.

4. Die Termine und den Ort der Sitzungen bestimmt die oder der Vorsitzende. Beantragt mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder (neun) in der Geschäftsstelle beim Landesverwaltungsamt die Abhaltung einer außerordentlichen Sitzung, bestimmt das für psychisch Kranke zuständige Ministerium, sofern die oder der Vorsitzende nicht unverzüglich die Benennung vornimmt, den Termin, den Ort und die Tagesordnung dieser Sitzung.
5. Zwischen Einladung und Sitzungstermin soll eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Der Einladung soll die Tagesordnung angefügt sein.
6. Die Mitglieder können weitere Themen für die Tagesordnung vorschlagen. Diese sind bis zwei Wochen vor der Sitzung dem Vorstand oder der Geschäftsstelle mitzuteilen. Zu Beginn der Sitzung beschließt der Ausschuss die endgültige Tagesordnung. Einem Antrag auf Aufnahme eines rechtzeitig schriftlich angemeldeten Vorschlags in die Tagesordnung ist zu entsprechen, wenn mindestens neun anwesende Mitglieder dafür stimmen.
7. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Ausschuss kann Teilnehmende, die nicht Mitglieder sind, von der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte teilweise oder ganz ausschließen.
8. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder (neun) anwesend ist.
9. Beschlüsse werden von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit Mehrheit gefasst. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder dürfen in Angelegenheiten nicht abstimmen oder mitwirken, an denen sie in eigener Sache, mit persönlichen Rechten oder mit persönlichen Interessen beteiligt oder aus sonstigen Gründen befangen sind.
10. Beschlüsse zur Änderung dieser Geschäftsordnung sind nur dann wirksam, wenn der entsprechende Antrag den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Abstimmung bekannt gegeben worden ist und mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zugestimmt haben.
11. Zwischen den Sitzungen ist der Vorstand befugt, den Ausschuss zu vertreten und Stellungnahmen abzugeben.

## **§ 6**

### **Verschwiegenheit, Datenschutz**

1. Sämtliche Sitzungen, Niederschriften, sonstiger Schriftverkehr und Informationen im Zusammenhang mit der Arbeit des Ausschusses sind nicht öffentlich. Zugang zu den Niederschriften und dem sonstigen Schriftverkehr des Ausschusses ist nur mit dessen Zustimmung zulässig. Über in Zusammenhang mit der Ausschussarbeit erlangte Erkenntnisse, insbesondere über Sitzungsberatungen und -beschlüsse, ist nicht berechtigten Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch über die Zeit der Mitgliedschaft hinaus bestehen.
2. Bei Veröffentlichungen sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere ist die Anonymität der Betroffenen zu wahren.
3. Der Ausschuss entscheidet eigenverantwortlich, inwieweit die Öffentlichkeit, insbesondere die Medien, über Verlauf und Ergebnis einer Sitzung unterrichtet wird.

## **§ 7**

### **Besuchskommissionen, Arbeitsgruppen**

1. Der Ausschuss hat gem. § 4 PsychA-VO LSA Besuchskommissionen zu bilden und diese in seine Arbeit einzubeziehen.
2. Gem. § 8 Abs. 3 PsychA-VO LSA erlässt der Ausschuss eine Geschäftsordnung für die Besuchskommissionen.
3. Der Ausschuss kann einzelne Mitglieder oder von Mitgliedern gebildete Arbeitsgruppen damit betrauen, Beratungen, Maßnahmen oder Entscheidungen des Ausschusses vorzubereiten.
4. Für die Tätigkeit in Arbeitsgruppen und Besuchskommissionen gilt § 6 Abs. 1 entsprechend. Eigene öffentliche Stellungnahmen sind nicht zulässig.

## **§ 8**

### **Berichterstattung**

1. Einmal jährlich hat der Ausschuss dem Landtag und dem für psychisch Kranke zuständigen Ministerium einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeiten vorzulegen, insbesondere über die Feststellungen und Anregungen seiner Besuchskommissionen.
2. Über besondere Vorkommnisse oder dringend zu empfehlende Änderungen und Abhilfen unterrichten die Besuchskommissionen unverzüglich den Ausschussvorstand. Der Ausschussvorstand entscheidet über die umgehende Information der betroffenen Einrichtungen und des für psychisch Kranke zuständigen Ministeriums, das Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme erhält.